

Des Durchleüchtig=
 sten Hochgebornen Fürsten vñnd
 Herrn/Herrn Albrechten des Eltern Marg/
 graffen zu Brandenburg/inn Preussen/
 zu Stettin / Pomern / der Cassuben
 vñnd Wenden Herzogen / Burg/
 graffen zu Nürnberg / vñnd
 Fürsten zu Rügen / 2c.

Mandat

An ihr Fürstlichen Durchleüchtig=
 keyt Vnderthanen außgangen den 11
 Augusti /

ANNO. M. D. LV.

Gedruckt zu Königsperg inn
 Preussen / durch Johann
 Daubman.



In Gottes ge
naden / Wir Albrecht der
Elter Marggraff zu Brandenburg in Preus
sen / zu Stetin / Pommern / der Cassuben vnd
Wenden Herzog / Burggraff zu Nürnberg /
vnd Fürst zu Rügen / ic. Entbieten allen
vnd jeden / Vnsern lieben getrewen / vnd vn
derthanen / Vnsern Prelaten / als Presidens
ten / vñ Rectorn / vnserer Vniuersitet zu Kö
nigsperg / denen von der Herrschafft / Ritter
schafft / Burgerchafft / sambt allen andern
Geistlichen vnd Weltlichen Standes / vnsern
gnedigen gruß vnd willen / Vnd geben euch
hiemit in gnaden zuerkennen / Nach dem sich
in diesem vnserm Fürstenthumb gar ein Er
gerlicher Spalt / Stritt / vnd Misuerstandt
zwischen vnsern Theologen / Pfarthern vnd
Kirchendienern / in dem Artikel von der
Rechtfertigung des armen Sünders / vnd
der Göttlichen Wesentlichen Gerechtigkeit /
vnd Einwohnung Gottes des Vatters /
Sons / vnd heiligen Geistes / die in vns durch
den lebendigen Glauben wonen / vnd vns
recht zuthun treiben sollen / zugetragen / Wir
auch

auch hin vnd wider im Reich sonderlich durch
vnserer widerwertigen vnd misgönnner mit
vngrundt beschuldigt vnd verunglimpffet
worden / als solten wir vnsern Theologen/
Pfarzherrn vnd Kirchendienern wissentlich
gestatten / Das sie der Augspurgischen Con-
fession nicht gemey predigten vnd lehrten /
Derhalben wir auch in jüngster vnser ver-
samlung hie zu Königsperg verursacht / vn-
sern Theologen / Landpfarzherrn vnd Kir-
chendienern / auch meüiglich vnser Fürsten
thumbs vnderthanen / von allen Stenden /
in solchem Artickel angeregter Augspurgisch-
en Confession gemey ein Abschied zu geben /
Den selben im Truck außgehen zulassen / Dar-
neben gedachten vnsern Theologen Lands-
pfarzherrn vnd Kirchendienern sich demsel-
ben Abschied mit lehren vnd predigen gemey
zuhalten / ernstlich auffgelegt / Als nemlich.

Das vermöge der Epistel Sanct Pauli
zun Römern am 3. 4. vnd 5. Capitel / Die ver-
gebung der Sünden durch vnsern Herrn Ihe-
su Christi bitter Leiden vnd Sterben erwor-
ben / des armen Sünder Gerechtigkeyt sey /
für Gottes gerichte / so ers mit Glauben an-
nimbt.

Darnach wie die so mit Gott also versö-
net vnd gerechtfertiget seind / auch sollen ver-
newert

newert werden / ihr leben nach allen geboten
Gottes zu richten / welches dann geschicht
durch Gott Vatter / Son / vñ heiligen Geist /
die in den glaubigen mit aller ihrer Gerechtig-
keit / Heiligkeit vnd Weisheit als irem Tem-
pel wonen / sie auch from vnd heilig zu mach-
en hie anheben / in jenem leben aber volenden
werden / vnd in derselben vollkommenheyt
ewiglich erhalten / Wie Gottselige Doct.
Luther / Regius / Corminus / Philippus /
Brentius vnd andere von solchen stücken vn-
derschiedlich vnd trewlich gelehret haben /
vnd noch /c. In massen / dan angeregter Ab-
schied solches von wort zu wort also auß-
weisset.

So werden wir doch glaublich berichtet /
das etliche vnser Kirchendiener vnd andere /
sich solchem Abschied nit allein nit bequemen
vnd gemey lehren / Sondern dem zu wider
predigen / heimlich schreiben / vnd conuenticu-
la halten sollen / ihre gemein wie es Christ-
lich zu fried / ruhe vnd gehorsam gegen ihre
Oberkeit nicht allein nit vermanen / Sondern
auf freuel lestern / vnd schelten allerley wider-
willen / vnd nicht weniger den auffrühr stift-
ten / vnd inen selbst zu fernere beschwer alle
ergerliche vnd vndienstliche gezencke / die sie
doch vnter sich Christlicher vnd Brüderlich /

er weiß/ on der einfeltigen vnd vnweissenden/
verwirrung vndernemen solten / verurfach-
en / Darob wir dann / wie billich ein sonder
vngnedigs missfallen tragen.

Dañ wir vns auf sonderlichem gnedigen
vertrauen vnd zuneigung/ zum mehrten theil
als rechten Christen wol versehen/ sie würdē
sich ihres Ampts vnd schuldigen pflicht er-
innert/ obgenandten Abschied gehorsamlich
nachgesetzt/ demselben volnziehung gethan/
vnd solchs Christlich Heilsam werck / durch
alle gebürliche wege vnd mittel/ sampt allem
so zu fried/ruhe vnd einigkeit dienstlich emb-
sigs fleisses befördert/ gehandthabet / vnd
fort gestellet haben.

So ist dero all/ ob man wol sich der Lahr
zuuor verglichen keines beschehen/ Sondern
auf gefassem haf / neid / vnd verbitterung
allein auff ein wirklich Execution gedrun-
gen / Wir aber auf Christlichem Eyffer/ zu
beförderung Göttlicher Ehre vnd warheit/
auch des Hochgebornen Fürsten / vnsers
freundtlichen lieben Oheims vnd Schwag-
ern des Herzogen zu Wirtemberg / 2c. Ge-
sandten vnderthenigem fleissigem bedencken
vnd erwegen für rathsam vnd dienstlich an-
gesehē/ dis fals die Ecclesien zuersuchen/ Da-
mit alles/ so zu befriedung vnd wolfart der
Kirchen/

Kirchen/ auffnemen vnd gedeien vnser Land
vnd Lent/ Auch richtiger vnd fürtrefflicher
erörterung der angemastten Execution/ von
ihnen heilsamlich bedacht / vnd berathschla-
get / folgendes von vns fürgenommen vnd
volnzogen.

Haben also auf der berämbsten Ecclesia/
rum rathlichem bedencken/ entspfunden / das
alle die ihenigen/ so vermäge der Augspur-
gischen Confession/ vnd obgenandtes vnser
Abschieds/ forthin treulich vnd fleysig zu
lehren zugesagt/ oder noch zusagen vnd ange-
loben würden / mit keiner anderer beschwe-
rung in weyter betrübtnus sollen geworffen
werden/ Sondern viel mehr der Lahr vnd
Regel S. Pauli zugeleben / Der vns Chri-
sten gebent/ das wir die schwachen im Glau-
ben auffnemen / vnd die gewissen nicht ver-
wirren / Damit also auff beyden theilen ein
Amnistia vnd vergessung alles so verlauffen/
auffgerichtet werde/ Dann wer sich bekeret/
vnd recht nachmals lehret / der thut mit der
that busse/ vnd einen widerruff/ 2c.

Gebieten derhalben euch allen vnd jeden
hiemit ernstlich/ das ihr alle/ sonderlich aber
vnser Pfarrer in vnd Kirchendiener in ewi-
gen Kirchen vnd sonst/ Fürnemlich solchen
heubt Artikel der Rechtfertigung obge-
dacht

dachter massen höchstes fleisses ohne alle
schmelerung einicher person / vnd weitere ge/
zenck lehret vnd prediget / vnd euch gantzlich
aller Ergerlichen reden enthaltet.

Die andern aber (wie sich dann leider viel
vngeschickte vnd vnerfarne vnterstanden/
solchen erregten Misuerstandt zu disputiern
in Vier Collation vnd andern gleichsals Br/
tern / da sichs am wenigsten gebürt noch ge/
ziemet / vnd darauf viel mehr widerwillens/
verbitterung / Feindschafft vnd arges / denn
guts volghastig entstanden) das sie sich hin
fürder solcher vndienstlicher gezenck vnd an/
derer Personen verleumbdung enthalten.

Dann welcher oder welche / sich dem hin/
fürro vngesamlich widersetzen / vñ sich dem
nicht gemess halten noch lehren würden / vnd
wir solches erfahren / Den oder dieselbigen
werden wir nicht allein ihrer Kirchen dienst
mit vngnaden entsetzen / Sondern auch
nach gestalt der verwirkung vnsers Fürsten
thumbs verweisen / vnd sonst darzu in an/
der weg der gebürt nach / ernstlich straffen/
auch hierin gar niemandts verschonen.

Vnd wiewol in dieser sachen wider vn/
ser person vom gemeinen Mann allerley wi/
derwertiges gehandelt worden / Auch also/
das wir durch solche schwere langwirige be/
leidigung

leidigung vns der scherff vnd alles ernstes
gleich alß bald gegen ihnen zu gebrauchen/
auch vns dermassen zuerzeigen / das andere
an solcher ihrer verdienten straff / ein billiche
abscheuße empfiengen vnd tragen / gnugsam
ursach gehabt. So haben wir doch vormals
solchs auß Christlicher lieb vnd Fürstlicher
angeborener gütigkeit / allen so nach vielfelti/
gen vnsern Christlichen befehlen vnd gnedi/
gen warnungen / nichts fürseztliches freuels
vnd mutwillens vben würden / Sondern in
alwege gehorsamlich sich halten / alle vorige
verbrechung auß lautern gnaden nachzulaf/
fen / vñ vmb Gottes willen zunerzeihen gne/
diglich versprochen / Damit dieselben ihres
gehorsams genossen / vnd die vberfarer ihrem
verdienst nach gebürtlich gestraffet / Den wir
einmal bey vns entschlossen den gegenwer/
tigen vnd teglich weyter eintringenden
widerwertigkeiten vnd vbeln keines we/
ges lenger zuzusehen / noch dieselben zuge/
statten.

Demnach gebieten wir vnsern Prelaten/
Rectorn / vnd andern vnserer Hohen Schul
zugehörigen / denen von der Herrschafft / Rit/
terschafft / auch Heubt vnd Ambleuten/
Burgermeistern / vnd andern Amptstragen
den binnen vnd auß den Steten / hiemit
B ernstlich

ernstlich begerend / Das ihr alle sampt vnnnd
sonderlich ob solchem allem fleissig vnd treuw-
lich haltet / Vnnnd wo jemandes der vnsern/
wes Standes gleich der were / obberürter
Augspurgischen Confession / vnserm Ab-
schied vnnnd gemelter Erklärung zu wider
predigen / Das Vergebung der Sünden / mit
des Sünders Gerechtigkeit were für Got-
tes Gericht / Oder geringschetzig vnd lieder-
lich von dem Werden Verdienst vnseres Hei-
lands vnnnd **HERN** Ihesu Christi re-
den / Auch hönisch vnnnd ergerlich der Ewig-
gen Gerechtigkeit / welche Gott selbst ist /
vnnnd in den Glaubigen Menschen / so Ver-
gebung der sünden empfangen / vnnnd also für
Gottes Gericht gerechtfertiget seind / wars-
hafftig wonet / vnnnd sie zum guten treibt vnd
bewegt / Damit sie allhie ansenglich / dort
aber vollkommenlich mit der that Gerecht
vnnnd ewig Selig werden / wider sprechen /
Oder aber ferner auff die vndienstliche Ex-
cution tringen würde / das ihr vns solches
als bald (damit / wo es verbliebe / wir nicht
zu einem andern wider euch verursacht)
glaubwürdiglich anzeiget / Hierinn der ge-
büte / vnnnd jedes vngheorsam nach / mit ernst
wissen vnnnd haben einsehens zu thun.

Das alles wollen wir vns gnediglich zu
euch allen vnnnd jeden verlassen / vnnnd thut
daran vnseres ernstten Befelchs zuuer-
lässige meinung. Geben zu Kö-
nigsperg / den XI. Aug-
usti / des LV. Jars.

IVSTVS EX FIDE
VIVIT.



